

VORZEITIGE PENSIONIERUNG UND AHV-BEITRÄGE



Dorothea Oberson
 zugelassene
 Revisionsexpertin,
 Treuhänderin

Personen, die frühzeitig in den Ruhestand treten sind verpflichtet, die AHV-Beiträge bis Eintritt des Ruhestandes zu bezahlen.

Viele Arbeitnehmer beanspruchen heute die Frührente. Nun aber bleiben die zu bezahlenden AHV-Beiträge bis zum ordentlichen Rücktritts- oder Rentenalter bestehen. Für Frauen liegt das ordentliche Rentenalter bei 64 und für Männer bei 65 Jahren.

Ein Nebenerwerb reduziert die durch die Frührentner zu bezahlenden Beiträge in gewissen Fällen.

Im Falle einer vorzeitigen Pensionierung richtet sich die Höhe der AHV-Beiträge nach dem Vermögen und dem mit einem Faktor von 20 multiplizierten Renteneinkommen. Für verheiratete Personen berechnen sich die AHV-Beiträge zu je der Hälfte des Vermögens und der Renten des Ehepaars. Der jährliche AHV-Mindestbeitrag beträgt CHF 475 und der Maximalbetrag CHF 10'300. Ein Ehepaar, welches nicht erwerbstätig ist und das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht hat, kann einen

AHV-Beitrag von bis zu CHF 20'600 einzahlen (siehe Tabelle). Zusätzlich belastet die Ausgleichskasse eine Verwaltungsgebühr von bis zu 5% der Beiträge.

Mögliche Einsparung der Beiträge

Eine nicht erwerbstätige Person braucht die Beiträge nicht mehr zu bezahlen, wenn der Ehepartner erwerbstätig ist und er das Doppelte des jährlichen AHV-Mindestbeitrages von CHF 475 einzahlt.

Fragen zur Pensionierung?

Wenn es dabei finanzielle Fragen gibt, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Fiducosult SA

1700 Freiburg, rue des Pilettes 3 Tel. 026 422 72 00
 1630 Bulle, rue Lécheretta 11 Tel. 026 913 00 40
www.fiducosult.ch

Les personnes à la retraite anticipée versent des cotisations AVS entre 475 et 10'300 francs

